Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6767**

14. Wahlperiode 01. 08. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinhard Freiherr von Schorlemer, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Thomas Kossendey, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/6592 –

Zukunft der von einem Wegfall oder einer Reduzierung von Bundeswehrstandorten betroffenen Regionen in Niedersachsen

In Niedersachsen werden gemäß dem Konzept der Bundesregierung zur Zukunft der Bundeswehr die Standorte Achim, Dörverden, Osterode am Harz, Seedorf, Stadtoldendorf, Wangerland und Werlte geschlossen.

Die Standorte Braunschweig, Bremervoerde, Celle, Cuxhaven, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg und Schwanewede werden nur noch stark eingeschränkt genutzt.

Dies bedeutet für die betroffenen Regionen einen starken Verlust an Kaufkraft und Investitionen. Die Bundesregierung trägt insbesondere für die strukturschwachen Gebiete eine besondere Verantwortung und darf sich nicht ohne ein wirtschaftliches Konzept, welches auf die örtlichen Gegebenheiten zugeschnitten ist, zurückziehen.

1. Welche Kosten entstehen durch diese Standortschließungen und in welchem Einzelplan sind sie etatisiert?

2. Welche Kosten entstehen durch die Umstrukturierung und in welchem Einzelplan sind sie etatisiert?

Eine Aufstellung der Kosten aus den Standortschließungen und der Umstrukturierung, z. B. für Ersatzinfrastruktur für die Verlegung von Dienststellen an andere Standorte – soweit die Truppenteile nicht aufgelöst werden –, erforderliche Personalversetzungen oder Stillstandskosten der aufzugebenden Liegenschaften, kann noch nicht abschließend erstellt werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 27. Juli 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wie viele Soldaten und wie viele Zivilangestellte werden bei den betroffenen Standorten eingespart?

Die folgende Aufstellung zeigt die Standortschließungen (einschließlich 4 Kleinstandorte) in Niedersachsen mit den einzusparenden Umfängen an militärischen (mil) und zivilen (ziv) Dienstposten (DP) in Niedersachsen:

Standort	**mil. DP**	**ziv. DP**	**Summe**
Achim	489	18	507
Dörverden	1 060	38	1 098
Emlichheim	0	6	6
Esterwegen	6	7	13
Giesen	1	3	4
Osterode am Harz	919	20	939
Seedorf	0	369	369
Stadtoldendorf	706	34	740
Wangerland	535	71	606
Werlte	713	16	729
Wietmarschen	8	20	28
Gesamt	**4 437**	**602**	**5 039**

In den nachfolgend aufgeführten Standorten Niedersachsens wird der Personalumfang signifikant reduziert[1]:

Standort	**Summe DP[2]**
Braunschweig	781
Bremervörde	883
Celle	787
Cuxhaven	401
Delmenhorst	670
Hildesheim	865
Lüneburg	655
Oldenburg (Oldenburg)	1 355
Schwanewede	1 053
Gesamt	**7 450**

[1] Reduzierung um mindestens 500 DP oder 50 % der DP am Standort.
[2] Planzahlen, die Binnenstrukturen müssen zum Teil noch ausgeplant werden. Eine Unterteilung nach ziv. und mil. DP ist derzeit noch nicht möglich.

Den vom Umstrukturierungsprozess betroffenen zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie auch die Soldatinnen und Soldaten werden alternative Arbeitsplätze an anderen Bundeswehrstandorten angeboten.

4. Hat die Bundesregierung bereits die GEBB (Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb) mit der Vermarktung oder Verwertung der zukünftig nicht mehr genutzten Liegenschaften beauftragt?

Nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (VV Nr. 2.2 zu § 64 BHO) sind bundeseigene Grundstücke, die nicht für Verwaltungszwecke des Bundes benötigt werden, dem Allgemeinen Grundvermögen zuzuführen. Zuständig für die Vermarktung und Verwertung entbehrlicher Liegenschaften der Bundeswehr ist grundsätzlich die Bundesvermögensverwaltung. BMF und BMVg haben sich in Ressortvereinbarungen geeinigt, dass die GEBB Bundeswehrliegenschaften in ihr Portfolio einbringt – vornehmlich ausgewählte Liegenschaften mit Entwicklungspotential – und deren Entwicklung und Vermarktung eigenverantwortlich durchführt.

5. Gibt es hierfür ein besonderes Vermarktungskonzept?

Für die Vermarktung von Liegenschaften durch die GEBB gibt es zwei Varianten:

1. Eigenvermarktung

   Hierbei führt die GEBB eigenverantwortlich die Verhandlungen mit Investoren, Interessenten, Kommunen, Planungsentwicklern usw. und stimmt sich in Preisfragen mit der Bundesvermögensverwaltung ab.

2. Einbringung in eine Entwicklungsgesellschaft

   Bei dieser Form der Vermarktung wird die Liegenschaft durch die GEBB in eine Entwicklungsgesellschaft mit privater Beteiligung überführt und von dieser eigenverantwortlich vermarktet.

Die GEBB verwertet in eigener Zuständigkeit. Sie wird dabei von der Bundesvermögensverwaltung unterstützt durch:

– gegenseitigen liegenschaftsbezogenen Informationsaustausch,
– Bereitstellung vorhandener Unterlagen der Bundesvermögensverwaltung,
– Mitwirkung bei grundsätzlichen Fragen,
– Erstellung von Wertgutachten oder Plausibilitätsprüfung externer Wertgutachten,
– Kaufvertragsgestaltung und Überwachung der Nebenpflichten aus dem Vertrag.

6. Was passiert mit den Einnahmen der GEBB?

Die Erlöse aus der Vermarktung von Liegenschaften der Bundeswehr durch die GEBB werden nach Abzug der Kosten (analog der Verfahrensweise bei der Verwertung durch die Bundesvermögensverwaltung) gemäß der Ressortvereinbarung vom 14. Juni 2000 im Verhältnis 80:20 zwischen BMVg und BMF geteilt. Der dem Einzelplan 14 zufließende Anteil steht dem BMVg für investive Zwecke zur Verfügung.

7. Welche Möglichkeiten haben Gemeinden oder Städte, die in ihrem Bereich liegenden Liegenschaften zu kaufen?

Grundsätzlich können alle aufzugebenden Grundstücke sowohl von Gemeinden und Städten als auch von privaten Interessenten erworben werden. Benötigt eine Kommune ein Grundstück zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben, wird ihr Erwerbsinteresse vorrangig berücksichtigt.

8. Werden die Gemeinden oder Städte, die einen Kauf beabsichtigen, entsprechende Sonderkonditionen erhalten, insbesondere im Hinblick auf die Fälligkeit der Zahlung oder die Gewährung von zinsgünstigen Krediten?

Dies kann von der jeweiligen spezifischen Situation vor Ort abhängen.

9. Unterstützt die Bundesregierung die betroffenen Regionen bei der Umstrukturierung ihrer Wirtschaft?

Regionalpolitik ist nach der föderalen Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes (Artikel 28, 30 GG) in erster Linie Aufgabe der Länder. Die Akteure vor Ort verfügen über die spezifischen Sach- und Problemkenntnisse, um den Strukturwandel in der Region zu bewältigen. Wichtig ist beispielsweise, dass die Kommunen frühzeitig die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine zivile Anschlussnutzung von Konversionsflächen schaffen.

Der Bund wirkt aber an der Regionalpolitik in den Ländern insbesondere im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit und beteiligt sich an der Finanzierung. Darüber hinaus können die Länder Mittel aus dem Europäischen Regionalfonds einsetzen. Das breite regionalpolitische Förderinstrumentarium des Bundes, der Länder und der Europäischen Union kann auch zur Bewältigung der konversionsbedingten Belastungen eingesetzt werden.

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, bei der der Bund die Hälfte der Finanzierung trägt, unterstützt neben Investitionen der gewerblichen Wirtschaft auch Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur, z. B.:

- Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände (hierzu gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind).
- Die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden.
- Die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen
- Die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall.
- Die Geländeerschließung für den Tourismus sowie öffentliche Einrichtungen des Tourismus. Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Tourismus, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Tourismus dienen.
- Die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung.

- Die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.). Hierbei sind ausnahmsweise die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) förderfähig.

Daneben können im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ integrierte regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement-Vorhaben gefördert werden, um die regionalen Entwicklungspotentiale auszuloten und zu bündeln.

Darüber hinaus kann mit Finanzhilfen des Bundes zur Städtebauförderung („Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“) den betroffenen Gemeinden geholfen werden, die negativen Auswirkungen des Standortabbaus zu überwinden.

10. Wie wird die Bundesregierung den von Schließungen oder Reduzierungen besonders betroffenen Gemeinden helfen?

Mit Ausnahme der Standorte Achim, Dörveden und Seedorf liegen die für eine Schließung vorgesehenen Standorte im niedersächsischen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA). Auch der überwiegende Teil der von Reduzierungen betroffenen niedersächsischen Standorte liegt im GA-Fördergebiet.

Im Jahr 2001 stellt der Bund im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ dem Land Niedersachsen Barmittel in Höhe von 84,1 Mio. DM sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 78,06 Mio. DM zur Verfügung. Im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2002 sind Barmittel von rd. 80 Mio. DM (39,95 Mio. Euro) bzw. Verpflichtungsermächtigungen von rd. 80 Mio. DM (39,95 Mio. Euro) zugunsten von Niedersachsen vorgesehen. Es liegt in der Verantwortung des Landes Niedersachsen, die Konversionsbelastungen bei der regionalen Schwerpunktsetzung angemessen zu berücksichtigen (siehe auch Antwort zu Frage 9).

11. Ist der Bundesregierung bekannt, in welcher finanziellen Größenordnung die Verluste für die Bundeswehrstandorte (insbesondere die niedersächsischen Standorte) ausfallen, die geschlossen werden?

Die Reduzierung der Dienstposten bzw. die Schließung von Standorten führt zu vielschichtigen strukturellen Veränderungen in einer Region. Der Abbau von Dienstposten, der Wegfall von mittelbaren Beschäftigungsverhältnissen, der Ausfall der Bundeswehr als Auftraggeber sowie die Abwanderung von Soldaten und Familienangehörigen werden sich kurzfristig auf die regionale Kaufkraft und Nachfrage auswirken. Durch eine zügige zivile Anschlussnutzung der freiwerdenden Militärliegenschaften und der Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in der Region kann dieser Entwicklung entgegengewirkt werden. Die finanziellen Auswirkungen auf den Standort und die regionale Wirtschaftskraft können daher erst nach Abschluss des Konversionsprozesses abgeschätzt werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333